

Neue Entwicklungen im deutschen Geldwäscherecht und ihre Bedeutung für Unternehmen und Banken

Am 15. Dezember 2016 hat das Bundesministerium der Finanzen einen Referentenentwurf für ein Gesetz zur Umsetzung der Vierten EU-Geldwäscherichtlinie, zur Ausführung der EU-Geldtransferverordnung und zur Neuorganisation der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen ("**Referentenentwurf**") veröffentlicht und diesen den Ländern und Verbänden mit der Möglichkeit zur Stellungnahme bis zum 30. Dezember 2016 zugeleitet. Durch das Gesetz sollen insbesondere die bis zum 26. Juni 2017 zu implementierenden Vorgaben der Richtlinie (EU) 2015/849 ("**Vierte EU-Geldwäscherichtlinie**") umgesetzt werden, wobei der Referentenentwurf bereits einzelne Änderungen aus dem Vorschlag der Kommission für eine Richtlinie zur Änderung der Richtlinie (EU) 2015/849 und der Richtlinie 2009/101/EG aufgenommen hat.

Auch wenn die im Referentenentwurf vorgeschlagenen Gesetzesänderungen noch nicht verabschiedet sind und es im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens zu kleineren Anpassungen kommen dürfte (so dürfte beispielsweise die Stellungnahme der Deutschen Kreditwirtschaft vom 30. Dezember 2016 noch Berücksichtigung finden), ist die Tendenz klar: es kommt zu einer beträchtlichen Ausweitung der Anwendbarkeit des Geldwäschegesetzes ("**GwG**") sowie umfangreichen Änderungen in weiteren Gesetzen, wie zum Beispiel dem Kreditwesengesetz ("**KwG**"). Banken, aber auch Industrieunternehmen werden sich auf eine Verschärfung ihrer geldwäscherechtlichen Pflichten einstellen müssen. Insbesondere die

Erweiterungen im Bereich der allgemeinen Sorgfaltspflichten, aber auch die gesetzlich vorgeschriebene Pflicht zur Durchführung einer Risikoanalyse sowie das Ermitteln und Eingeben der Informationen zum wirtschaftlich Berechtigten in ein neu zu schaffendes Transparenzregister dürften die nach dem GwG Verpflichteten ("**Verpflichtete**"), aber künftig auch ihre Vertragspartner und deren Anteilseigner vor nicht unerhebliche Herausforderungen stellen.

Einführung eines Transparenzregisters

Ein Schwerpunkt und Novum im Vergleich zum aktuell noch geltenden Recht (zusätzlich inspiriert durch die

Veröffentlichung der "Panama Papers") bildet im Referentenentwurf der Abschnitt 4 zum Transparenzregister (vgl. §§ 17 bis 22 GwG-E). Entsprechend den Vorgaben der Vierten EU-Geldwäscherichtlinie soll ein zentrales elektronisches Register geschaffen werden, in dem Angaben zu dem wirtschaftlich Berechtigten von juristischen Personen des Privatrechts, rechtsfähigen Personengesellschaften, Trusts und Rechtsgestaltungen, die in ihrer Struktur und Funktion Trusts ähneln, offengelegt werden. Daraus folgen verschiedene Transparenzpflichten: Die gesetzlichen Vertreter der juristischen Personen und Personenhandelsgesellschaften beziehungsweise die Trustees sind verpflichtet, die Angaben zu den

wirtschaftlich Berechtigten einzuholen, aufzubewahren, auf aktuellem Stand zu halten und dem Transparenzregister unverzüglich mitzuteilen. Zur Erfüllung dieser Transparenzpflichten werden gemäß dem Regierungsentwurf auch die Anteilseigner in die Pflicht genommen. Anteilseigner, die allein oder mit anderen zusammen mehr als 25 Prozent der Kapitalanteile halten oder mehr als 25 Prozent der Stimmrechte kontrollieren, haben den gesetzlichen Vertretern unverzüglich die notwendigen Angaben zu machen und jede Änderung mitzuteilen, wenn sie selbst wirtschaftlich Berechtigte im Anwendungsbereich des GwG sind oder unter der unmittelbaren Kontrolle eines solchen stehen. Die Pflicht zur Mitteilung an das Transparenzregister entfällt allerdings für die gesetzlichen Vertreter der juristischen Personen und Personengesellschaften, wenn sich die Angaben zu dem wirtschaftlich Berechtigten bereits aus anderen, abschließend genannten Registern (vor allem dem Handelsregister (zum Beispiel aus der dort hinterlegten Gesellschafterliste der GmbH) und dem Partnerschaftsregister) ergeben. Die Einsichtnahme in das Transparenzregister soll grundsätzlich jedem zu Informationszwecken gestattet sein, wobei der wirtschaftlich Berechtigte beantragen können soll, dass die Einsichtnahme durch Dritte ganz oder teilweise aus wichtigem Grund beschränkt werden kann.

Das Transparenzregister schafft eine neue Qualität der Mitwirkungspflicht von Vertragspartnern und deren Anteilseignern bei den Identifizierungspflichten des Verpflichteten. Da die Ermittlung des wirtschaftlich Berechtigten häufig eine Durchleuchtung von gestuften Beteiligungsverhältnissen bis ins Ausland und damit verbunden

grenzüberschreitende Aktivitäten voraussetzen wird, stellt das Transparenzregister eine besondere Herausforderung sowohl für die Verpflichteten als auch deren Vertragspartner dar.

Neuer Abschnitt zum Risikomanagement

In einem neuen Abschnitt 2 sieht der Referentenentwurf Regelungen zum Risikomanagement vor, wodurch der risikobasierte Ansatz des Geldwäscherechts gestärkt werden soll. So müssen die Verpflichteten über ein wirksames Risikomanagement verfügen, das im Hinblick auf Art und Umfang der Geschäftstätigkeit angemessen ist und insbesondere auch die Pflicht zur Durchführung und Dokumentation einer Risikoanalyse sowie interne Sicherungsmaßnahmen umfasst (vgl. § 3 Abs. 1, 2 GwG-E).

Die Pflicht zum Risikomanagement und zur Risikoanalyse bestand bislang allein für Kredit- und Finanzdienstleistungsinstitute und folgte insbesondere aus §§ 25a, 25h KWG und der Verwaltungspraxis der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht. Durch die vorgeschlagene Neuregelung im GwG werden vergleichbare Pflichten nun auf alle Verpflichteten erstreckt. Auch die Pflicht, interne Sicherungsmaßnahmen zu schaffen (vgl. § 25h KWG), gilt nach dem Referentenentwurf nunmehr grundsätzlich hinsichtlich aller Maßnahmen für alle Verpflichteten. Insbesondere die gesetzlich vorgeschriebene Pflicht zur Durchführung einer geldwäscherechtspezifischen Risikoanalyse dürfte jedoch für die Verpflichteten außerhalb des Finanzsektors, also beispielsweise die Güterhändler, einen erheblichen Mehraufwand bedeuten, dem sich viele Güterhändler

Inhalt

- Ausweitung der Vorschriften des **Geldwäschegesetzes**
- umfangreiche Änderungen in weiteren Gesetzen, wie z.B. **Kreditwesengesetz**
- Verschärfung der **geldwäscherechtlichen Pflichten**
- gesetzlich vorgeschriebene Pflicht zur Durchführung einer **Risikoanalyse**
- Bereitstellung von Informationen im **Transparenzregister**

in den letzten Jahren noch unter Verweis auf einen "risikobasierten Ansatz" entziehen konnten.

Besondere Anforderungen werden künftig auch an alle Verpflichtete gestellt, die Mutterunternehmen einer Gruppe sind. Diese müssen eine Risikoanalyse für alle gruppenangehörigen Unternehmen, Zweigstellen und Zweigniederlassungen, die geldwäscherechtlichen Pflichten unterliegen, durchführen und bestimmte Maßnahmen, wie zum Beispiel gruppenweit einheitliche interne Sicherungsmaßnahmen, ergreifen.

Erweiterung der allgemeinen Sorgfaltspflichten

Eine Ausdehnung sieht der Referentenentwurf auch im Hinblick auf die allgemeinen Sorgfaltspflichten in Bezug auf Kunden vor (vgl. § 9 Abs. 1 GwG-E). So soll sich die Identifizierung der für den Vertragspartner auftretenden Person auch auf die Prüfung seiner Berechtigung erstrecken. Neu aufgenommen wurde zudem die allgemeine Pflicht zur

Feststellung, ob es sich bei dem Vertragspartner oder dem wirtschaftlich Berechtigten um eine politisch exponierte Person, um ein Familienmitglied oder um eine bekanntermaßen nahestehende Person handelt.

Anpassungen im Bereich der Güterhändler

Rechtsklarheit schafft der Referentenentwurf durch das vorgesehene Herausnehmen von Kleinunternehmen aus dem Bereich der verpflichteten Güterhändler. Nach geltendem Recht fallen alle Personen, die gewerblich mit Gütern handeln, in den Anwendungsbereich des GwG; lediglich im Bereich der allgemeinen Sorgfaltspflichten gibt es für diese gemäß der §§ 3, 4 GwG bestimmte Einschränkungen. Demnach sind die Identifizierungspflichten nur dann zu erfüllen, wenn (i) Tatsachen vorliegen, die auf eine Straftat nach § 261 Strafgesetzbuch ("StGB") oder auf Terrorismusfinanzierung hindeuten, (ii) Zweifel an den Feststellungen zur Identität des Vertragspartners oder des wirtschaftlich Berechtigten bestehen oder (iii) im Falle von Bargeldannahmen im Wert von EUR 15.000 oder mehr. Sonstige Pflichten nach dem GwG (zum Beispiel die Pflicht zur Schaffung von internen Sicherungsmaßnahmen nach § 9 GwG) sind von Güterhändlern grundsätzlich, das heißt insbesondere unabhängig von der Frage, ob sie Bargeld von EUR 15.000 oder mehr annehmen, zu erfüllen. Der Referentenentwurf enthält nun eine feste Definition des Begriffs "Güterhändler" (vgl. § 1 Abs. 8 GwG-E). Danach sollen nur solche Personen Güterhändler und damit Verpflichtete sein, die gewerblich Gegenstände veräußern, soweit sie im Rahmen einer Transaktion Barzahlungen über mindestens

EUR 10.000 tätigen oder entgegennehmen. Aus der Begründung des Regierungsentwurfs ergibt sich, dass durch die Einschränkung auf Barzahlungen von mindestens EUR 10.000 sogenannte Kleinunternehmen aus dem Anwendungsbereich des GwG ausgenommen werden sollen, während die von der gesetzlichen Definition erfassten Güterhändler uneingeschränkt sämtliche geldwäscherechtlichen Pflichten, also insbesondere auch die allgemeinen Sorgfaltspflichten, zu erfüllen haben.

Umfassende Regelungen zur "Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen"

Einen weiteren Schwerpunkt des Referentenentwurfs stellen die Regelungen zur zentralen Meldestelle dar (vgl. §§ 23 bis 38 GwG-E). Die bisher in § 10 GwG geregelte "Zentralstelle für Verdachtsmeldungen" soll fortan unter dem Namen "Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen" geführt werden und von dem Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern in den Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen verlagert werden. Die Zentralstelle wäre dann nicht mehr beim Bundeskriminalamt, sondern bei der Generalzolldirektion angesiedelt. Darüber hinaus sieht der Referentenentwurf eine Erweiterung der Aufgaben und Kompetenzen vor und strukturiert die zentrale Meldestelle nicht mehr als eine reine Meldestelle, sondern als eine präventiv handelnde Behörde.

Verschärfung der Sanktionen bei Verstößen gegen das GwG

Passend zu der Verschärfung der

GwG-Pflichten, sieht der Referentenentwurf eine spürbare Anhebung des Bußgeldrahmens im Falle von Verstößen gegen das GwG vor (bisher maximal EUR 100.000). Die Höhe der Geldbuße kann nunmehr bis zu einer Million Euro oder das Zweifache des aus dem Verstoß gezogenen wirtschaftlichen Vorteils betragen, wenn es sich um einen schwerwiegenden, wiederholten oder systematischen Verstoß handelt. Gegenüber Kredit- und Finanzinstituten kann die Geldbuße in diesem Fall sogar fünf Millionen Euro betragen oder eine umsatzbezogene Geldbuße von maximal zehn Prozent des Gesamtumsatzes zur Folge haben. Für die übrigen Fälle wird der Bußgeldrahmen auf EUR 200.000 angehoben. Zudem müssen die Aufsichtsbehörden grundsätzlich alle unanfechtbar gewordenen Maßnahmen und Bußgeldentscheidungen auf ihrer Internetseite bekanntgeben. Daneben besteht für die involvierten Personen regelmäßig auch weiterhin das Risiko von Vorwürfen der Beteiligung am Straftatbestand der Geldwäsche nach § 261 StGB, so dass zudem in besonders schweren Fällen eine Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren drohen kann.

Dabei ist zu beachten, dass die Sanktionen nunmehr nicht nur die Verpflichteten treffen, sondern im Zusammenhang mit der Offenlegung des wirtschaftlich Berechtigten und den Vorschriften zum Transparenzregister auch die Vertragspartner und Anteilseigner und deren jeweiligen gesetzlichen Vertreter.

Schlussfolgerung

Die vorstehenden Ausführungen lassen bereits den Umfang der Regelungen erkennen, die bis zum 26. Juni 2017 Eingang in das

Ansprechpartner



Dr. Marc Benzler
Partner, Frankfurt

T: +49 69 71 99-3304
E: marc.benzler
@cliffordchance.com



Dr. Heiner Hugger, LL.M.
Partner, Frankfurt

T: +49 69 71 99-1283
E: heiner.hugger
@cliffordchance.com



Dr. Alexander Cappel
Counsel, Frankfurt

T: +49 69 71 99-1458
E: alexander.cappel
@cliffordchance.com



Dr. Jochen Pörtge
Counsel, Düsseldorf

T: +49 211 4355-5459
E: jochen.poertge
@cliffordchance.com



Dr. Christian Hissnauer
Associate, Frankfurt

T: +49 69 71 99-3102
E: christian.hissnauer
@cliffordchance.com



Dr. Alexandra Isaakidis
Senior Knowledge Management
Lawyer, München

T: +49 89 21632-8821
E: alexandra.isaakidis
@cliffordchance.com

Diese Publikation dient der allgemeinen Information und ersetzt nicht die Beratung im Einzelfall. Wenn Sie Fragen haben oder weitere Informationen wünschen, wenden Sie sich bitte an die Autoren oder Ihren üblichen Ansprechpartner bei Clifford Chance.

Clifford Chance, Mainzer Landstraße 46, 60325 Frankfurt am Main
© Clifford Chance 2017

Clifford Chance Deutschland LLP ist eine Limited Liability Partnership mit Sitz in 10 Upper Bank Street, London E14 5JJ, registriert in England und Wales unter OC393460. Die Gesellschaft ist mit einer Zweigniederlassung im Partnerschaftsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter PR 2189 eingetragen.

Die nach § 5 TMG und §§ 2, 3 DL-InfoV vorgeschriebenen Informationen finden Sie unter: www.cliffordchance.com/deuregulatory

www.cliffordchance.com

Abu Dhabi ■ Amsterdam ■ Bangkok ■ Barcelona ■ Beijing ■ Brussels ■ Bucharest ■ Casablanca ■ Doha ■ Dubai ■ Düsseldorf ■ Frankfurt ■ Hong Kong ■ Istanbul ■ Jakarta* ■ London ■ Luxembourg ■ Madrid ■ Milan ■ Moscow ■ Munich ■ New York ■ Paris ■ Perth ■ Prague ■ Rome ■ São Paulo ■ Seoul ■ Shanghai ■ Singapore ■ Sydney ■ Tokyo ■ Warsaw ■ Washington, D.C.

*Linda Widyati & Partners in association with Clifford Chance.

Clifford Chance has a best friends relationship with Redcliffe Partners in Ukraine.

Clifford Chance has a co-operation agreement with Abuhimed Alsheikh Alhagbani Law Firm in Riyadh.